

06.09.2016

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)

A Problem und Regelungsbedarf

Mit Beschluss vom 19. Februar 2014 (LT-Drs. 16/3429) zum Antrag der Regierungsfractionen „Eine effektive Lebensmittelkontrolle stärkt insbesondere die Ernährungswirtschaft in NRW“ hat der Landtag unter Nummer 8 die Landesregierung aufgefordert, "für Transparenz bei den amtlichen Kontrollergebnissen im Gastronomie- und Lebensmittelbereich (Hygieneampel) zu sorgen". Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien 2012-2017 ist vereinbart: "Wir werden für Transparenz bei den amtlichen Kontrollergebnissen im Gastronomie und Lebensmittelbereich (Hygienebarometer) sorgen. Sollte es nicht zeitnah zu einer Lösung auf Bundesebene kommen, werden wir den Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz aus dem Jahr 2011 soweit wie rechtlich möglich auf Landesebene umsetzen. Noch in diesem Jahr wollen wir in ausgewählten Kommunen mit einem internetbasierten Modellprojekt beginnen" (Nummer 3751-3756).

Die Verbraucherschutzministerkonferenz hatte sich auf einer Sonderkonferenz am 19. Mai 2011 in Bremen mit einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeiteten Modell zur Transparentmachung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen mit einheitlichen Bewertungsmaßstäben und einer geeigneten rechtlichen Grundlage für eine betriebsbezogene Veröffentlichung in allgemein verständlicher Form befasst. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält den Vorschlag für grundsätzlich geeignet, um das Ziel einer besseren Information über die Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung für Verbraucherinnen und Verbraucher gut umzusetzen.

Die Verbraucherschutzminister der Länder haben den Bund seit 2011 mehrfach aufgefordert eine bundesrechtliche Grundlage für die Einführung des „VSMK-Modells“ zur Schaffung von Transparenz über die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu schaffen. Zuletzt haben sie im Mai 2015 dem Bund dafür eine Frist bis zum Sommer 2015 gesetzt. Der Bund war jedoch trotz der vielfältigen Initiativen und jahrelangen Bemühungen auf fachlicher und verbraucherpolitischer Ebene dazu nicht bereit.

Datum des Originals: 06.09.2016/Ausgegeben: 14.09.2016 (08.09.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verweist vielmehr auf die Möglichkeit der Länder, eigene landesrechtliche Regelungen über eine obligatorische Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse durch den Lebensmittelunternehmer zu schaffen.

B Lösung

Die Umsetzung des Landtagsbeschlusses und der Vorgaben im Koalitionsvertrag erfordern die Schaffung eines formellen Landesgesetzes, in dem das von der Verbraucherschutzministerkonferenz erarbeitete Transparenzmodell im Landesrecht umgesetzt wird.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Für die Durchführung des Gesetzes entstehen bei den zuständigen Kreisordnungsbehörden geringe Mehrkosten. Dem Land entstehen Kosten für die Einrichtung einer zentralen Internetplattform, auf der die Kontrollergebnisse der Kommunen landesweit eingestellt werden sollen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Justizministerium und das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es ergeben sich Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung, da in geringem Umfang zusätzlicher Aufwand im Rahmen bestehender Arbeitsabläufe begründet wird. Es ist nicht zu erwarten, dass eine durch das neue Gesetz den Kommunen entstehende Mehrbelastung die im Konnexitätsausführungsgesetz festgelegte Bagatellschwelle überschreiten wird. Dies ergibt sich aus der diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügten Kostenfolgenabschätzung.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf Lebensmittelunternehmen sind durch das Gesetzesvorhaben kaum zu erwarten. Die Pflicht zur Transparentmachung schlechter Kontrollergebnisse kann zum Fernbleiben von Kunden mit der Folge von Umsatz- und Gewinneinbußen führen. Das Gesetz ist im Übrigen so ausgestaltet, dass der Lebensmittelunternehmer es selbst in der Hand hat, eine Bewertung „im grünen Bereich“ zu erhalten. So tritt die Verpflichtung zur Transparentmachung erst nach einer Übergangsfrist von 36 Monaten in Kraft. In dieser Zeit kann der Lebensmittelunternehmer Erfahrungen mit dem Transparenzsystem sammeln. Zudem wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, kostenpflichtig eine zusätzliche amtliche Kontrolle zu beantragen, wenn die lebensmittel- und hygienerechtlichen Anforderungen in seinem Betrieb nur teilweise oder unzureichend erfüllt waren.

Demgegenüber verfolgt die Verpflichtung zur Transparentmachung überwiegende öffentliche Interessen von erheblichem Gewicht, die stärker zu gewichten sind als die Interessen einzelner Betroffener, die lebensmittel- und hygienerechtliche Anforderungen in ihrem Betrieb stetig nur teilweise oder unzureichend erfüllen.

Eine finanzielle Auswirkung auf private Haushalte ist nicht erkennbar.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

I Befristung

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gesetz
zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen
amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung
(Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG)

§ 1
Gesetzeszweck, Anwendungsbereich, zuständige Behörde

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung (amtliche Kontrollen) nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, in verständlicher Form leicht zugänglich (transparent) zu machen. Dazu werden die Ergebnisse amtlicher Kontrollen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes nach einheitlichen Beurteilungsmerkmalen ermittelt, bewertet, dargestellt und transparent gemacht.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes gelten für alle Lebensmittelbetriebe, bei denen im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollfrequenz alle Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 überprüft werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Ergebnisse amtlicher Kontrollen in Betrieben der Primärproduktion.

(3) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Kreisordnungsbehörde.

§ 2
Grundlagen der Bewertung

(1) Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen

1. werden auf der Grundlage risikobasierter oder von Amts wegen durchgeführter amtlicher Kontrollen von Betrieben nach den Beurteilungsmerkmalen gemäß Nummer 2 und nach einheitlichen Beurteilungskriterien gemäß § 3 ermittelt,
2. erstrecken sich auf die Beurteilungsmerkmale
 - a) Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers, jeweils bezogen auf die Bereiche der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und der Rückverfolgbarkeit,
 - b) Verlässlichkeit der Eigenkontrollen, jeweils bezogen auf die Bereiche HACCP-Verfahren, Untersuchungen von Produkten und Temperatureinhaltung,
 - c) Hygienemanagement, jeweils bezogen auf die Bereiche bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene und Schädlingsbekämpfung und
3. werden nach § 4 beurteilt und nach § 5 bewertet.

(2) Bis zur Durchführung der ersten amtlichen Kontrolle nach Inkrafttreten des Gesetzes kann der Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde beantragen, das Kontrollergebnis nach Aktenlage auf der Grundlage der letzten amtlichen Kontrolle zu ermitteln.

§ 3 Beurteilungskriterien

Die Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden anhand der Beurteilungskriterien gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz überprüft.

§ 4 Beurteilung

(1) Die Beurteilung der bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 2 genannten Beurteilungsmerkmalen erfolgt in Form von Beurteilungsstufen, denen die folgende Beurteilung durch Punkte zugeordnet wird:

Beurteilungsstufe	1	2	3	4	5
Beurteilung	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ausreichend	nicht ausreichend
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe a	0	2	4	6	8
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe b	0	6	12	18	25
Punkte § 2 Nummer 2 Buchstabe c	0	12	20	30	40

(2) Die zuständige Behörde dokumentiert die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend des Beurteilungsbogens nach Anlage 4 zu diesem Gesetz oder in vergleichbarer Form.

§ 5 Bewertung

Zur Ermittlung des Kontrollergebnisses wird die Summe der Punkte gemäß § 4 Absatz 1 zu den Beurteilungsmerkmalen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 gebildet und bewertend folgenden drei Ergebnisstufen zugeordnet:

0 - 36 Punkte: „Anforderungen erfüllt“
keine oder wenige geringfügige Mängel festgestellt

37 - 54 Punkte: „Anforderungen teilweise erfüllt“
mehrere geringfügige oder einzelne schwerwiegende Mängel festgestellt

55 - 73 Punkte: „Anforderungen unzureichend erfüllt“
mehrere schwerwiegende Mängel festgestellt.

§ 6

Darstellung des Kontrollergebnisses

(1) Die Darstellung des Kontrollergebnisses erfolgt in Form eines Balkendiagramms, das die Ergebnisstufen nach § 5 abbildet. Den Ergebnisstufen werden die Farben Grün („Anforderungen erfüllt“), Gelb („Anforderungen teilweise erfüllt“) und Rot („Anforderungen unzureichend erfüllt“) zugeordnet. Die nach § 5 ermittelte Gesamtpunktzahl wird in Relation zur maximal möglichen Punktzahl gesetzt und im Balkendiagramm mit einem Pfeil markiert. Unter dem aktuellen Balkendiagramm werden die Beurteilungsmerkmale gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und deren Beurteilung in Textform aufgeführt.

(2) Die zuständige Behörde erstellt unter Verwendung des in Anlage 5 zu diesem Gesetz aufgeführten Musters ein Dokument (Kontrollbarometer), das die Anschrift der zuständigen Behörde, die Anschrift der Betriebsstätte und den Namen des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers sowie die in Absatz 1 aufgeführten Angaben enthält. In dem Kontrollbarometer sind neben dem aktuellen Kontrollergebnis noch die Ergebnisse der drei nach Ablauf der in § 11 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist vorhergehend erfolgten amtlichen Kontrollen unter Nennung des jeweiligen Kontrolldatums aufzuführen. Das Dokument ist mit dem Siegel der zuständigen Behörde zu versehen.

§ 7

Information über das Kontrollergebnis

Die zuständige Behörde stellt dem Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer nach § 6 Absatz 2 in schriftlicher Form zur Verfügung. Bevor das Kontrollbarometer dem Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt wird, hat ihm die zuständige Behörde Gelegenheit zu geben, sich zu dem Kontrollergebnis und zu den das Ergebnis tragenden erheblichen Tatsachen zu äußern. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, wenn der Lebensmittelunternehmer darauf verzichtet. Die Durchführung einer mündlichen Anhörung oder der Verzicht darauf sind in den Akten zu vermerken.

§ 8

Transparentmachung des Kontrollbarometers

(1) Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, das Kontrollbarometer nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unverzüglich nach Erhalt für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen. Die zuständige Behörde hat die Kontrollergebnisse unter Nennung des Lebensmittelunternehmers und der Betriebsstätte über das Internet oder in sonstiger geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Bei Betrieben, die unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer an oder in der Nähe der Eingangstür oder an einer vergleichbaren, für die Verbraucherin oder den Verbraucher unmittelbar vor Betreten der Betriebsstätte von außen gut sichtbaren Stelle anzubringen. Das Kontrollbarometer ist vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Ist das Kontrollbarometer verändert, beschädigt, unleserlich oder entfernt worden, hat der Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde unverzüglich die Ausstellung eines neuen Kontrollbarometers zu beantragen.

(3) Für Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden, hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer unverändert, vollständig und für die Verbraucherin oder den Verbraucher leicht auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Lebensmittelunternehmer darf die Abbildung des Kontrollbarometers nur vollständig zu anderen Zwecken verwenden. Abweichungen in der Größe der Abbildung sind dabei zulässig.

(5) Ein Kontrollbarometer verliert seine Gültigkeit, sobald der Lebensmittelunternehmer von der zuständigen Behörde ein neues Kontrollbarometer erhalten hat sowie bei einem Wechsel des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers oder bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte, die der Unternehmer der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, L 226 vom 25.6.2004, S. 3, L 46 vom 21.2.2008, S. 51, L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist, mitzuteilen hat. Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, ein ungültiges Kontrollbarometer aus der Betriebsstätte und aus seiner Internetpräsenz zu entfernen sowie die Verwendung zu anderen Zwecken nach Absatz 4 zu beenden.

§ 9

Zusätzliche amtliche Kontrolle

(1) Auf Antrag des Lebensmittelunternehmers soll die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten unangekündigt eine zusätzliche, kostenpflichtige amtliche Kontrolle durchführen, wenn das Kontrollergebnis nach § 5 der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn das Kontrollergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle oder einer amtlichen Nachkontrolle der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde.

(2) Soweit das Ergebnis der amtlichen Kontrolle eines Betriebes, der bei der vorhergehenden amtlichen Kontrolle mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet wurde, erstmalig zu einer Bewertung „Anforderungen unzureichend erfüllt“ im Sinne von § 5 führt und der verantwortliche Lebensmittelunternehmer danach unverzüglich einen Antrag auf Durchführung einer zusätzlichen amtlichen Kontrolle stellt, wird abweichend von § 6 Absatz 1 nur das Ergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle in dem Kontrollbarometer abgebildet.

§ 10

Anordnungsbefugnis

Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Satz 2 bis 5, § 8 Absatz 1 bis 3 sowie § 9 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsendreißigsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe a, § 3)

Beurteilungskriterien zur Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers

Beurteilungsmerkmal	Beurteilungskriterien
1. Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none">1. Art und Anzahl aller verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (Ordnungsverfügungen, Beschränkungen oder Widerruf von Zulassungen, Bußgeldverfahren, Strafverfahren) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes2. Anzahl von Probenbeanstandungen in Bezug auf Gesundheitsgefahr3. Anzahl von Probenbeanstandungen in Bezug auf Täuschungsschutz4. Einhaltung von behördlich gesetzten Fristen und Maßnahmen oder Anordnungen
2. Rückverfolgbarkeit	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none">1. Funktionstüchtigkeit der eingerichteten Rückverfolgbarkeitssysteme nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 für gentechnisch veränderte Organismen2. Verwendung von Identitätskennzeichen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs3. Dokumentationen

Anlage 2
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 3)

Beurteilungskriterien zur Verlässlichkeit der Eigenkontrollen

Beurteilungsmerkmal	Beurteilungskriterien
1. HACCP-Verfahren	Beurteilung des HACCP-Konzeptes: <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit (Gefahrenanalyse, Bestimmung von Kontrollpunkten (CP) und kritischen Kontrollpunkten (CCP), Festlegung von Grenzwerten, Festlegung von Verfahren zur Kontrolle von kritischen Kontrollpunkten, Maßnahmen bei Abweichung von den festgelegten Grenzwerten, Verifizierung) 2. Umfang 3. Aktualisierung 4. Dokumentation
2. Untersuchung von Produkten	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität der Wareneingangskontrolle und Untersuchung von Ausgangsmaterial 2. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung gesundheitsschutzrechtlicher Anforderungen (Untersuchungspläne für Ausgangsstoffe/Zutaten, Behandlungsstoffe, Zwischenprodukte, Endprodukte, Bedingungen, bei denen Lebensmittel behandelt oder gelagert werden, Trinkwasserqualität) 3. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung täuschungsschutzrechtlicher Anforderungen (Endprodukt) 4. Dokumentation
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität der Einhaltung der Kühltemperaturen und der Kühlkette bei kühlpflichtigen Lebensmitteln 2. Überprüfung der Temperaturen und Temperaturmessgeräte 3. Dokumentation

Anlage 3
(zu § 2 Nummer 2 Buchstabe c, § 3)

Beurteilungskriterien zum Hygienemanagement

Beurteilungsmerkmale	Beurteilungskriterien
1. Bauliche Beschaffenheit	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none">1. Betriebsstruktur, Ausstattung (Wände, Decken, Fußboden, Beleuchtung, Belüftung, Handwaschbecken), Kühlkapazität, Abwasserabfluss, Anlagen2. Qualität der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen
2. Reinigung und Desinfektion	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none">1. Effektivität der Reinigung (Mittel, Intervall, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle)2. Effektivität der Desinfektion (Mittel, Intervall, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle)3. Dokumentation
3. Personalhygiene	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none">1. Qualität des Hygienebewusstseins der Mitarbeiter2. Schutzkleidung3. Maßnahmen bei Erkrankungen4. Dokumentation
4. Produktionshygiene	Beurteilung von <ol style="list-style-type: none">1. Organisation der Produktion2. Schutz vor nachteiliger Beeinflussung3. Abfallbeseitigung
5. Schädlingsbekämpfung	Beurteilung der <ol style="list-style-type: none">1. Effektivität der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Auswahl und Lage der Köder, Überprüfungsintervall, Maßnahmen bei Befall)2. Dokumentation

Anlage 4
(zu § 4 Absatz 2)

Beurteilungsbogen

Betrieb	Beurteiler/in					Kontrollhäufigkeit	
Datum							
Beurteilungsmerkmale	Beurteilungsstufe					max. Punkte 73	
						1	
Verhalten des Unternehmers	0	2	4	6	8	8	
1. Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen	0	1	2	3	5		
2. Rückverfolgbarkeit	0		2		3		
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	0	6	12	18	25	25	
1. HACCP-Verfahren	0	3	6	9	12		
2. Untersuchung von Produkten	0	1	2	3	5		
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	0	2	4	6	8		
Hygienemanagement	0	12	20	30	40	40	
1. Bauliche Beschaffenheit (Instandhaltung)	0	1	2	3	5		
2. Reinigung und Desinfektion	0	2	4	6	8		
3. Personalhygiene	0	3	5	8	11		
4. Produktionshygiene	0	4	7	10	13		
5. Schädlingsbekämpfung	0		2		3		
Gesamtpunktzahl							

Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Anschrift zuständige Behörde

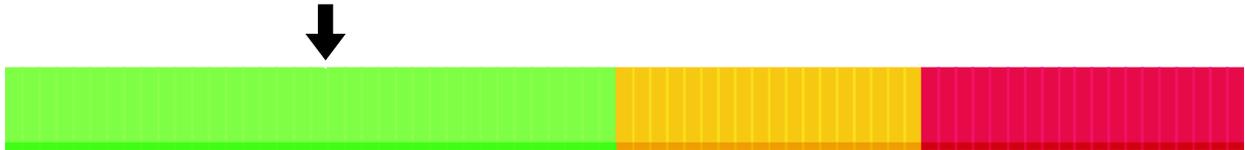
Anschrift Betrieb

verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

Kontrollbarometer

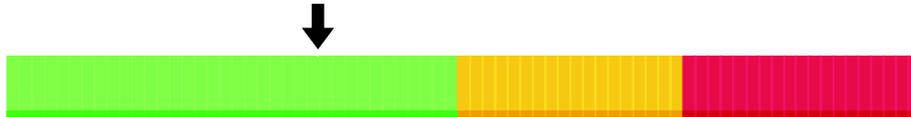
letztes Kontrollergebnis vom: 15.08.2016

■ Anforderungen erfüllt ■ Anforderungen teilweise erfüllt ■ Anforderungen unzureichend erfüllt

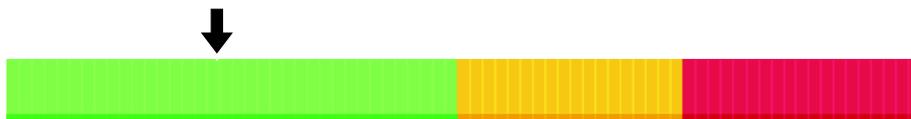


Zuverlässigkeit des Unternehmers	zufriedenstellend
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	gut
Hygienemanagement	gut

Kontrollergebnis vom: 03.02.2016



Kontrollergebnis vom: 15.09.2015



Kontrollergebnis vom: 27.03.2015



Siegel Behörde

Stand 26.08.2016

**Kostenfolgeabschätzung zum Entwurf eines Gesetzes
zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von
Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung**

1. Ermittlung des zum Vollzug des Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (KTG) voraussichtlich entstehenden Verwaltungsaufwandes bei den Kreisordnungsbehörden

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug des geplanten KTG, das zunächst befristet bis zum 31.12.2022 gelten soll, sich in zwei Phasen aufteilt. In einer Einführungsphase, die unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, sind die betroffenen Lebensmittelunternehmer noch von jeglichen Verpflichtungen oder für sie nachteiligen Auswirkungen des Gesetzes befreit. Erst nach 27 Monaten treten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 die Regelungen in Kraft, die Verpflichtungen oder möglicherweise nachteilige Rechtsfolgen für Lebensmittelunternehmer auslösen. Die Aufteilung in zwei Phasen hat Auswirkungen auf den jeweiligen Aufwand, der den zuständigen Kreisordnungsbehörden entsteht.

Zunächst sind die den Kommunalbehörden übertragenen ausgabe- bzw. finanzrelevanten Regelungen des Gesetzesvorhabens zu identifizieren. Nach § 1 ist es Zweck des Gesetzes, die Ergebnisse der nach Vorgaben der EU durchgeführten amtlichen Lebensmittelkontrollen Verbraucherinnen und Verbrauchern in verständlicher Form transparent zu machen. Das Gesetz sieht vor, dass die zuständigen Behörden die Kontrollergebnisse nach einheitlichen Beurteilungsmerkmalen ermitteln, bewerten, darstellen und schließlich den Lebensmittelunternehmern zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen, aber auch – nach Ablauf einer 27-monatigen Einführungsphase – selbst der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Der durch das geplante Gesetz den Behörden entstehende Aufwand stellt sich wie folgt dar:

- a) Im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeit dokumentiert die zuständige Behörde gemäß § 4 Absatz 2 die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend dem hierfür vorgesehenen Beurteilungsbogen. Die

Dokumentation erfolgt ohnehin im Rahmen der amtlichen Kontrolle und stellt im Grundsatz keinen neuen oder zusätzlichen Aufwand dar.

- b) Als nächster Schritt zur Ermittlung des Kontrollergebnisses erfolgt die Bildung der Summe der Punkte zu den Beurteilungsmerkmalen gemäß § 2 Nummer 2 und die bewertende Zuordnung zu den drei nach dem Gesetz vorgesehenen Ergebnisstufen (§ 5). Dies erfolgt über das in nahezu allen Kommunen verwendete EDV-System Balvi und stellt keinen zusätzlichen Aufwand dar.
- c) Nach § 6 Absatz 2 erstellt die zuständige Behörde unter Verwendung eines dem Gesetz beigefügten Musters ein Kontrollbarometer, das die Anschrift der zuständigen Behörde, die Anschrift der Betriebsstätte und den Namen des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers sowie die Darstellung des Kontrollergebnisses enthält. In dem Kontrollbarometer sind neben dem aktuellen Kontrollergebnis noch die Ergebnisse der drei vorhergehend erfolgten amtlichen Kontrollen unter Nennung des jeweiligen Kontrolldatums aufzuführen. Das Dokument ist mit dem Siegel der zuständigen Behörde zu versehen. Die Erstellung des Kontrollbarometers erfolgt EDV-gestützt unter Verwendung der Daten aus dem Balvi-System.

Aufwand für die Schritte a) bis c): Sehr gering, da diese Schritte im Wesentlichen auch bereits im Rahmen der amtlichen Kontrolle zur Risikoeinstufung von Betrieben nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) erforderlich sind und die übrigen Schritte über Balvi EDV-gestützt erfolgen. Soweit das KTG spezielle Vorgaben enthält, die von dem bislang verwendeten Schema der amtlichen Kontrolle zur Risikoeinstufung von Betrieben nach Maßgabe der AVV RÜb abweichen, wird das Land rechtzeitig entsprechende Anpassungen des Balvi-Systems vornehmen, um sicherzustellen, dass den Behörden die automatische Erfassung und Verarbeitung der KTG-spezifischen Daten ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht wird. Für die Anfangszeit besteht ein Bedarf an Erläuterung des Transparenzsystems. Dieser soll durch den Einsatz von Informationsmaterial des MKULNV (geplant sind Informationsflyer für die Betriebe und ein Video) möglichst gering gehalten werden. Es wird von einmalig 5 Minuten pro Betrieb ausgegangen. Nach der Einführungsphase ist bereits mit einer deutlichen Verbesserung der Betriebe und einem entsprechenden Rückgang der Betriebskontrollen um 10% zu rechnen. In der Pflichtphase kann es trotzdem - insbesondere bei schlecht bewerteten oder aus anderen Gründen problematischen Betrieben - zu einem erhöhten Diskussionsaufwand über die Einstufung des Betriebes

von bis zu 20 Minuten kommen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Aufwand bei 10% der Betriebskontrollen anfällt. Bei allen übrigen Betriebskontrollen wird ein angemessener zusätzlicher Diskussionsaufwand von 5 Minuten zu Grunde gelegt.

Uneinigkeit besteht zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem MKULNV über die Frage, ob durch das neue Gesetz das Vier-Augen-Prinzip in größerem Umfang als bisher zur Anwendung kommen muss. Die Verbände befürchten, dass in Anbetracht der bezweckten Veröffentlichung des Kontrolleergebnisses (nach Ablauf der 27-monatigen Einführungsphase) die Neigung der Unternehmer steigen werde, über die Farbeinstufung oder zumindest über die Punktevergabe zu diskutieren und das Kontrollpersonal unter Druck zu setzen. Dies erfordere in einer weitaus größeren Zahl von Fällen den Einsatz mindestens zweier Kontrollpersonen, was zu einem entsprechend höheren Aufwand führe. Nach Auffassung des Ministeriums ist dagegen – unter Berücksichtigung der aus dem Pilotprojekt „KOBRA“ in Bielefeld und Duisburg gewonnenen positiven Erfahrungen zu erwarten, dass die Einführungsphase zu einem hohen Maß an Akzeptanz des Kontrollbarometers unter den Unternehmern führen wird, so dass, auch wenn es in Einzelfällen gelegentlich „Diskussionsbedarf“ geben mag, die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips auch in der „verbindlichen“ zweiten Phase des Vollzugs des KTG nicht häufiger als bereits jetzt schon erforderlich wird. MKULNV ist im Übrigen grundsätzlich der Ansicht, dass vom Kontrollpersonal erwartet werden kann, psychologischem Druck und eventuellen Korruptionsversuchen von Seiten der Unternehmer zu widerstehen. Nötigenfalls wird sich das Land dafür einsetzen, diesbezüglich Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zu verbessern. Es erscheint hingegen nicht notwendig, für den allgemeinen Vollzugsaufwand des Gesetzes das Vier-Augen-Prinzip in größerem Umfang als bisher anzuwenden.

- d) Bevor das Kontrollbarometer dem Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt wird bzw. vor Veröffentlichung des Kontrolleergebnisses durch die Behörde hat die zuständige Behörde – nach Ablauf der freiwilligen 27-monatigen Phase – dem Unternehmer gemäß § 7 Satz 2 Gelegenheit zu geben, sich zu dem Kontrolleergebnis und zu den das Ergebnis tragenden erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Anhörung kann mündlich erfolgen. Der Lebensmittelunternehmer kann auf die Anhörung verzichten.

Aufwand: Für die Erstellung des Anhörungsschreibens: sehr gering, da die Erstellung des Dokuments EDV-gestützt unter Verwendung der Daten aus dem

Balvi-System erfolgt. Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumenten und eine ggf. erforderliche Rückmeldung an den Lebensmittelunternehmer kann im Einzelfall einen höheren Aufwand von etwa 30 Minuten verursachen. Die Auseinandersetzung um die Kontrollergebnisse im Einzelnen findet in der Regel bereits im Rahmen der Kontrolltätigkeit vor Ort im Betrieb statt. Eine sich daran anschließende schriftliche Auseinandersetzung stellt in der Praxis eher den Ausnahmefall dar, der voraussichtlich in nicht mehr als 10% der Kontrollen eintreten wird.

Zudem kann zur Verfahrenserleichterung eine Anhörung bereits im Rahmen der Kontrolle mündlich durchgeführt werden. Ist der verantwortliche Lebensmittelunternehmer nicht anwesend, kann ein Anhörungsschreiben zurückgelassen werden, um Portokosten zu sparen.

- e) Nach § 7 Satz 1 stellt die zuständige Behörde das Dokument dem Lebensmittelunternehmer in schriftlicher Form zur Verfügung.

Aufwand: Sehr gering, da automatisiertes Verfahren. Es entstehen Portokosten und geringfügige Kosten für den Farbausdruck. Diese Kosten sind in einer 15%igen Kostenpauschale enthalten, die außerdem noch die voraussichtlich entstehenden Kosten für mittelbare Gesetzesfolgen umfasst.

- f) Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 hat die zuständige Behörde – nach Ablauf der freiwilligen 27-monatigen Phase – die Kontrollergebnisse zusätzlich selbst unter Nennung des Lebensmittelunternehmers und der Betriebsstätte über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Aufwand: Das Land beabsichtigt selbst, eine landesweite Plattform zum Kontrollbarometer einzurichten (Entwicklungskosten 75.000 €, jährliche Betriebskosten 30.000 €), in die die Kreisordnungsbehörden ihre Ergebnisse in einem automatisierten Verfahren einstellen. Es ist geplant, dass in einem Bearbeitungsschritt das Kontrollbarometer ausgefertigt und gleichzeitig das Ergebnis an das LANUV übermittelt wird.

Sofern die automatisierte Übermittlung nicht erfolgen sollte, besteht die Pflicht der Aktualisierung durch die Behörde lediglich einmal wöchentlich.

- g) § 9 sieht die Durchführung zusätzlicher Kontrollen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag und auf Kosten des Lebensmittelunternehmers vor.

Aufwand: Abhängig von Betriebsgröße und Kontrollumfang (z.T. auch Fahrzeiten) im Einzelfall, allerdings ist hier von vornherein ein Kostenausgleich vorgesehen. Außerdem wird nur ein geringer Anteil der Betriebe, die laut Kontrollergebnis die Anforderungen nur „teilweise“ oder „unzureichend“ erfüllen, eine solche Kontrolle beantragen. Nach derzeitigem Stand wird bei maximal 20% der pro Jahr kontrollierten Betriebe festgestellt, dass sie die Anforderungen nur „teilweise“ oder „unzureichend“ erfüllen. Wenn, wie prognostiziert, die Betriebe durch das System Kontrollbarometer sich insgesamt verbessern, wird die Zahl der zusätzlichen Kontrollen, insbesondere nach Ablauf der Einführungsphase, dauerhaft sinken. Bereits mit dem Beginn der Pflichtphase ist davon auszugehen, dass nur noch 10% der pro Jahr kontrollierten Betriebe die Anforderungen nur „teilweise“ oder „unzureichend“ erfüllen, von denen maximal 20% die gebührenpflichtige zusätzliche Kontrolle beantragen werden.

- h) Nach § 10 kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen Vorschriften des Gesetzes erforderlich sind.

Aufwand: Abhängig von Umständen des Einzelfalls; allerdings ist aufgrund allgemeiner Erfahrungen und angesichts des Umstandes, dass ohnehin nur ein Teil der schlecht bewerteten Betriebe die Motivation haben dürfte, eine Veröffentlichung ihres Kontrollergebnisses zu vereiteln, davon auszugehen, dass nicht mehr als max. 2% der Betriebe Anlass für ein entsprechendes behördliches Eingreifen geben. Die Möglichkeit, eine zusätzliche Kontrolle zu beantragen, dürfte die Erforderlichkeit für behördliche Anordnungen ebenfalls reduzieren.

- i) Hinzukommen kann der Aufwand für etwaige Klageverfahren. Dieser Aufwand wird allerdings auf sehr wenige Einzelfälle beschränkt bleiben, da zu erwarten ist, dass vor den Gerichten nur einzelne Musterverfahren geführt werden mit dem Ziel, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes insgesamt gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Land hat zugesagt, die Kosten für solche Musterverfahren für die Kommunen zu übernehmen.

Das Risiko von Klagen gegen die Feststellung von Mängeln bzw. die daraus resultierende Punktebewertung ist aus der Erfahrung der Praxis zu vernachlässigen. Durch die Vorschaltung der 27-monatigen freiwilligen Phase, den dadurch bedingten Gewöhnungseffekt und die prognostizierte, auf den Erfahrungen der Pilotprojekte in Bielefeld und Duisburg beruhende, stetige Verbes-

serung der Kontrollergebnisse wird sich die Konfliktwahrscheinlichkeit voraussichtlich auf einem sehr niedrigen Niveau bewegen.

2. Kostenfolgeabschätzung nach § 3 KonnexAG:

a) Regelmäßige Tätigkeiten

Ausgehend von der Risikoeinstufung gemäß AVV RÜb und den jährlichen Berichten der Kommunen über die durchgeführten Kontrollen ist davon auszugehen, dass von den etwa 150.000 Lebensmittelbetrieben in NRW bis zu 65% pro Jahr kontrolliert werden, also etwa 97.500 Betriebe. Da die Betriebe teilweise mehrfach kontrolliert werden, finden pro Jahr insgesamt 127.000 Kontrollbesuchen statt. Auch wenn die maximale Kontrollfrequenz drei Jahre beträgt, sollten in der Einführungsphase für alle 150.000 Betriebe Kontrollbarometer ausgestellt werden.

Das dem Kontrollbarometer zu Grunde liegende Beurteilungssystem für amtliche Betriebskontrollen knüpft an das bereits in NRW praktizierte Verfahren der amtlichen Lebensmittelüberwachung an. Seit 2007 führen die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden nach Maßgabe der AVV RÜb des Bundes amtliche Betriebskontrollen durch. Das Ergebnis der Betriebskontrolle bildet die Grundlage für die zu dokumentierende Risikobeurteilung und Risikoeinstufung eines Lebensmittelbetriebes. Dabei werden unter anderem die Merkmale „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“ und „Hygienemanagement“ nach einheitlichen, in der AVV RÜb beschriebenen Kriterien beurteilt. Die Ergebnisse werden nach Maßgabe des Gesetzentwurfs auf der Grundlage des von der Verbraucherschutzministerkonferenz entwickelten Transparenzmodells bewertet und in einer zusammenfassenden graphischen Darstellung abgebildet. Das MKULNV geht – wie bereits oben unter Nr. 1 dargelegt – nicht davon aus, dass die Gestaltung des Kontrollbarometers im Einzelnen einen wesentlich höheren Aufwand für die Behörden verursachen wird; im Übrigen soll durch EDV-technische Anpassungen seitens der Betreuungsfirma sichergestellt werden, dass hierzu den Kommunalbehörden ein einheitliches bzw. einheitlich bedienbares System zur Verfügung steht, das die Arbeitsschritte bis hin zur Veröffentlichung im Internet, soweit technisch möglich, automatisiert.

Zudem ist der durch das neue Gesetz den Behörden entstehende Aufwand durch Erkenntnisse, die mittlerweile in den Städten Bielefeld und Duisburg mit dem Pilotprojekt „KOBRA“ gewonnenen wurden, in Bezug auf die Nummern 1.a) bis d) gut abschätzbar. In den beiden Städten haben sich im Projektverlauf ungefähr 60% der

Betriebe verbessert. Daraus kann man mit aller Vorsicht ableiten, dass sich für 10% der Betriebe auch die Kontrollfrequenz verringert hat, so dass mit Beginn der Pflichtphase nur noch mit 114.300 Kontrollen pro Jahr gerechnet wird. In Bezug auf das Anhörungsverfahren (Buchstabe d) besteht der Unterschied allein darin, dass es bei der Anhörung im Rahmen des Pilotprojekts darum ging, das Kontrollergebnis an die Verbraucherzentrale NRW weiterzuleiten. Demgegenüber betrifft die Anhörung im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz die Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet und durch den Unternehmer selbst durch Aushang. Der behördliche Aufwand dürfte in beiden Fällen zeitlich vergleichbar sein.

Zu diesen aufgeführten Tätigkeiten kommen lediglich die Veröffentlichung durch die Behörde im Internet sowie die Versendung der Kontrollbarometer-Urkunden (Nr. 1.e und f) hinzu, die nicht Bestandteil des Pilotprojekts waren.

Für alle nach dem KTG vorgesehenen Tätigkeiten ist gemäß dem aktuellen Richtwerte-Runderlass des MIK ein Stundensatz von 57 Euro zugrunde zu legen, da nach Auskunft des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure sämtliche Tätigkeiten der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen dem mittleren Dienst zuzuordnen sind. Die z.B. bei großen oder problematischen Betrieben praktizierte Begleitung durch einen Sachverständigen ist schon jetzt üblich und wird sich durch das Kontrollbarometer nicht nennenswert verändern.

b) Zusätzliche Kosten

- Veröffentlichung des Kontrollbarometers im Internet (nach Ablauf der freiwilligen 27-monatigen Phase):

Die erstmalige Einrichtung entsprechender Portale im Internet würde für die zuständigen Behörden einen einmaligen Zusatzaufwand bedeuten. Das Land beabsichtigt, selbst eine landesweite Plattform zum Kontrollbarometer einzurichten, in die die Kreisordnungsbehörden ihre Ergebnisse in einem automatisierten Verfahren einstellen, so dass hier kein zusätzlicher Aufwand für die Kommunen entsteht.

- zusätzliche kostenpflichtige Kontrollen gem. § 9 auf Antrag des Lebensmittelunternehmers:

In den ersten 27 Monaten, in denen das Kontrollbarometer für die Betriebe freiwillig ist, wird bereits eine deutliche Verbesserung der Beanstandungsquote eintreten. Es ist davon auszugehen, dass zu Beginn der Pflichtphase nicht mehr als 2% der Unternehmer Anlass haben und davon Gebrauch ma-

chen werden, eine zusätzliche Kontrolle durchführen zu lassen. Dies führt zu max. 1.950 zusätzlichen Kontrollen pro Jahr. Da eine zusätzliche amtliche Kontrolle stets in engem zeitlichen Zusammenhang zur Regelkontrolle erfolgt, beträgt deren Dauer im Schnitt nicht mehr als 60 Minuten. Zu dem zugrunde gelegten Stundensatz von 57 Euro kommt der Aufwand für die Wegstrecke, der pauschal 20 Euro beträgt, hinzu. Für die Erstellung und Versendung eines neuen Kontrollbarometers fallen weitere 15 Euro an. In der Summe ergibt sich im Einzelfall somit ein Betrag von 92 Euro. Insgesamt ergibt sich somit für 1.950 Betriebe ein Aufwand von 179.400 Euro. Dieser Aufwand wird jedoch in voller Höhe durch Gebühren ausgeglichen. Es ist beabsichtigt, für die Durchführung der zusätzlichen Kontrollen und die Ausstellung zusätzlicher Kontrollbarometer Gebührentarifstellen einzurichten. Die Höhe dieser Gebühren wird den Zeitaufwand für die zusätzliche Kontrolle nach Stundensätzen abbilden und damit eine Kostendeckung sicherstellen.

- notwendige Anordnungen und Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße (§ 10):

Es ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Pflichtphase nicht mehr als 2% der Unternehmer Verstöße gegen das Gesetz begehen werden, die Anlass für behördliche Maßnahmen bieten. Dies führt zu max. 1.950 behördlichen Maßnahmen pro Jahr. Da es hierbei stets um gleichartige Verstöße geht, entsteht in der Regel ein Aufwand von nicht mehr als 60 Minuten Bearbeitungszeit und somit ein jährlicher Aufwand von 111.150 Euro.

- Kosten für Rechtsstreitigkeiten:

Nach der freiwilligen Einführungsphase – also nach Ablauf der 27 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes – ist nicht auszuschließen, dass einzelne Unternehmer aus grundsätzlichen Erwägungen gegen das Kontrollbarometer den Rechtsweg beschreiten werden. Mit Unterstützung von Verbänden wie DEHOGA oder BLL wird es hierbei auf einzelne Musterklagen hinauslaufen. Bei dem Pilotprojekt mit der VZ NRW in Bielefeld und Duisburg liegt die Quote der Betriebe, die sich einer Musterklage angeschlossen haben, bei 5 %. Bei dem Gesetz über das Kontrollbarometer wird diese Quote deutlich geringer ausfallen. Zum einen erfolgt die Tätigkeit der zuständigen Behörde auf einer ausdrücklich hierfür vorgesehenen gesetzlichen Grundlage und zum anderen haben die Betriebe die Möglichkeit einer zusätzlichen Kontrolle, um ein schlechtes Ergebnis zeitnah wieder ausgleichen zu können, was die Klagebereitschaft weiter senkt. Es ist daher nach Ablauf der Einführungsphase mit nicht mehr als 5 Musterverfahren zu rechnen. Wegen der rechtspolitischen

Bedeutung sagt das Land zu, den Kommunen bei der Durchführung von Musterverfahren Unterstützung zu leisten.

Die Werte ergeben sich im Einzelnen aus der beigefügten Tabelle.

3. Konnexitätsauswirkungen:

Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-) Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4,4 Mio. (0,25 Euro pro Einwohner/Einwohnerin bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2014) liegt. Diese Wesentlichkeitsschwelle wird hier nicht erreicht.

Unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Belastung der Kommunen durch mehrere Gesetzesvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (§ 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG) sind drei Vorhaben anzuführen:

- Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.6.2013 (GV.NRW. S. 416):

In einem vorläufigen Bericht von Mai 2016, der einen ersten Bericht von März 2016, der unzutreffende und von den meldenden Kommunen nachträglich berichtete Zahlen enthielt, ersetzt, berichtet das LANUV für das abgelaufene erste messbare Vollzugsjahr 2015 über einen Zeitaufwand der Kreisordnungsbehörden von 135,25 Stunden sowie einen Kostenaufwand von 9.428,25 Euro. Der berichtete Aufwand verteilt sich auf zwölf Kreisordnungsbehörden, die für ihren Bereich jeweils eine entsprechende Mehrbelastung festgestellt haben. Drei weitere Kreisordnungsbehörden merken an, dass sie zum Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW keine Angabe machen können, da dieser nicht ermittelt wurde, nicht bezifferbar sei oder das Verfahren noch laufen würde und somit keine endgültige Angabe erfolgen könne. Die übrigen Veterinärämter haben keinen Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW gemeldet. Unter Berücksichtigung, dass nicht alle Behörden gemeldet haben und z.T. Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, kann von einem Aufwand im unteren fünfstelligen Eurobereich für das Jahr 2015 ausgegangen werden.

- Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetzesentwurf vom 17.02.2016 – LT-Drs. 16/11154):

Die Kostenfolgeabschätzung vom Februar 2016 zu diesem Gesetzesvorhaben, das derzeit im Landtag beraten wird, kommt im Ergebnis zu einem jährlichen Minderaufwand von 675.000 Euro.

- Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559):

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit 147.000 € (§ 38 Absatz 3 Wasserversorgungskonzept), 5.900 € (§ 57 Anzeige Kanalnetz), 500.000 € (§ 74 Gewässerkonzept) und 140.000 € (§ 81 Statusbericht) zusätzlich belastet. Der Aufwand kann aber über kostendeckende Gebühren umgelegt werden. Diese sind gemäß § 3 Absatz 4 KonnexAG in Abzug zu bringen. Im Ergebnis liegt aufgrund der Verrechnung der Mehrkosten mit den kostendeckenden Gebühren keine Mehrbelastung vor (vgl. § 3 Absatz 6 KonnexAG).

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Kostenfolgeabschätzungen zu den beiden o.g. Vorhaben zugestimmt.

4. Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden

In einem Konsensgespräch am 08.08.2016 gemäß § 7 Absatz 4 KonnexAG über die Kostenfolgeabschätzung des MKULNV haben sich das Ministerium und die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag und Landkreistag NRW) nicht auf eine gemeinsame Sichtweise zu allen kostenrelevanten Punkten verständigen können. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Rückäußerung zum Protokoll des Konsensgespräches ausdrücklich betont, dass sie noch keine abschließende Stellungnahme gemäß § 8 KonnexAG abgeben können, weil sie zunächst die Kostenfolgeabschätzung mit ihrer Mitgliedschaft rückkoppeln wollen und dafür einen Zeitraum von 6 bis 8 Wochen benötigen. Die Beanspruchung einer solchen Frist findet keine Grundlage im KonnexAG.

Es besteht Dissens über vier Punkte:

1. Darstellung des Kontrollergebnisses
2. Erfordernis der Ausweitung des 4-Augen-Prinzips in nennenswertem Umfang
3. Berechnungsgrundlagen (u.a. geschätzter Zeitaufwand und Zahl der Einzelfälle) für die Kostenfolgeabschätzung
4. Belastung der Kreisordnungsbehörden beim Vollzug des Gesetzes über das Verbandsklagerechts und Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzvereine (TierschutzVMG)

5. Ergebnis

Der Aufwand für die Durchführung der mit dem geplanten Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung verbundenen neuen Vollzugsaufgaben der Kreisordnungsbehörden wird nach Auffassung des MKULNV nicht wesentlich über dem Aufwand liegen, der den Kontrollbehörden ohnehin durch die vorschriftsmäßige Überprüfung und Risikoeinstufung der Lebensmittelunternehmen entsteht. Zusatzkontrollen sind gebührenpflichtig. Bezogen auf 5 Jahre liegt die durchschnittliche zusätzliche jährliche Belastung der Kommunen gemäß der durchgeführten Kostenfolgeabschätzung bei 1.510.514 €.

Auf den Dissens mit den kommunalen Spitzenverbänden (s. o. Nummer 4) wird verwiesen.

Durch die seit Mai 2016 eingeführte Gebührenpflichtigkeit der amtlichen Regelüberwachung wird sich kurzfristig die Finanzsituation für die Lebensmittelüberwachung insgesamt deutlich verbessern.

Die Erfahrungen mit dem Pilotprojekt KOBRA in den Städten Bielefeld und Duisburg haben zudem gezeigt, dass sich die Ergebnisse der Betriebskontrollen nach Einführung des Transparenzsystems spürbar verbessern. Dies hat zur Folge, dass die Kontrollhäufigkeit bei einer Vielzahl von Betrieben sinkt und auch der Aufwand für die einzelnen Betriebskontrollen abnimmt, was wiederum zu Einsparungen bei der amtlichen Regelüberwachung führt.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Gesetzesvorhaben des MKULNV innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wird die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht. Das geplante Gesetz wird prognostizierbar nicht zu einer wesentlichen Belastung der mit dem Vollzug des Transparenzsystems betrauten Kommunen führen.

- KTG NRW -

Tabelle Kostenfolgeabschätzung

Grundlage im KTG NRW	Aufgabe / Tätigkeit	Stundensatz gem. RdErl. des MIK (56-36 08.09 vom 2.9.2014)	Mittelwert (Aufwand im Einzelfall in Stunden)	Hochrechnung der zu leistenden Stunden für alle Kreisordnungsbehörden in NRW pro Jahr (ggf. differenziert nach Phasen)	Hochrechnung in Geldbetrag für alle Kreisordnungsbehörden NRW pro Jahr (Phase 1 - freiwillige Phase a))	Hochrechnung in Geldbetrag für alle Kreisordnungsbehörden NRW pro Jahr (Phase 2 - "Pflichtphase" nach 27 Monaten b))
§ 4 Beurteilung § 5 Bewertung	a) In der Anfangsphase: Erfordernis der einmaligen Erläuterung des Transparenzsystem	mD	zwischen 5 und 20 min	a) 66.666 Betriebe x 0,08 h = 5333 h	303.981 €	215.004 € + 469.110 € = 684.114 €
	b) In der Pflichtphase: erhöhtes Risiko für Diskussionen und Streitigkeiten in 10% der Fälle			b) 11.430 Kontrollen x 0,33 h = 3.772 h + 102.870 Kontrollen x 0,08 h = 8230 h		
§ 6 Darstellung des Kontrollergebnisses	Das Kontrollergebnis ist nach Anlage 5 in einem Kontrollbarometer darzustellen	mD	0,08	a) 127.000 x 0,08 = 10.160 h b) 114.300 x 0,08 = 9.144 h	579.120 €	521.208 €
§ 7 Information über das Kontrollergebnis	Durchführung des Verfahrens einschließlich Anhörung, soweit der Unternehmer hiervon Gebrauch macht (10 % der Kontrollen)	mD	0,5	11.430 x 0,5 = 5715 h		325.755 €
§ 8 Transparentmachung des Kontrollbarometers	Veröffentlichung der Kontrollergebnisse im Internet (erfolgt automatisiert über Balvi auf Internetplattform des Landes)	Kosten trägt das Land				
§ 9 Zusätzliche amtliche Kontrolle	Anspruch auf Durchführung innerhalb von drei Monaten, wenn beantragt (gebührenpflichtig)	mD + Fahrtkosten + Kosten des Ausdrucks	1	1.950 Betriebe x 1 = 1.950 h		179.400 €
§ 10 Anordnungsbefugnis	Erläss von Maßnahmen im Falle festgestellter Verstöße gegen die Vorgaben des KTG	mD	1	1.950 Betriebe x 1 = 1.950 h		111.150 €
Zwischensumme					883.101 €	1.821.627 €
zzgl. Kostenpauschale i.H.v. 15 %	Kostenpauschale enthält voraussichtlich entstehende Kosten mittelbarer Gesetzesfolgen sowie Porto				132.465 €	273.244 €
					1.015.566 €	2.094.871 €

abzüglich Gebühreneinnahmen:

179.400 €

Gesamtkosten	1.015.566 €	1.915.471 €
---------------------	--------------------	--------------------

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Gründe für das Gesetzesvorhaben

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das von der Verbraucherschutzministerkonferenz erarbeitete Modell zur Bewertung, Darstellung und Transparentmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung im Landesrecht eingeführt werden.

Die verbindliche Einführung eines Systems zur Bewertung, Darstellung und Transparentmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Transparenzsystem) soll für Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit schaffen, sich über die leicht verständlich dargestellten Ergebnisse amtlicher Kontrollen unmittelbar an einer Betriebsstätte vor dem Betreten oder im Vorfeld über das Internet in unaufwändiger Art und Weise („barrierefrei“) zu informieren. Ein solches Transparenzsystem stärkt das Leitbild des mündigen Verbrauchers, der seine Konsumententscheidungen auf der Basis von relevanten Informationen trifft. Zudem soll das Transparenzsystem den einzelnen Lebensmittelunternehmer noch stärker und kontinuierlicher als bisher dazu motivieren und veranlassen, seinen Betrieb im Einklang mit den lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften zu betreiben. Auch führt eine Information über die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen zu mehr Transparenz über das staatliche Handeln im Bereich der Lebensmittelüberwachung, wie sie von Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) 882/2004 (EU Kontrollverordnung) gefordert wird und stärkt das Vertrauen der Verbraucherschaft in die Tätigkeit der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Letztlich antizipiert das Transparenzsystem eine Entwicklung auf europäischer Ebene. Nach dem aktuellen Entwurf zur Revision der EU Kontrollverordnung werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten künftig ermächtigt sein, unter bestimmten Bedingungen Angaben über die Einstufung von Lebensmittelunternehmen aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich zu machen.

Das System zur Bewertung, Darstellung und Transparentmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung knüpft an die bereits bestehenden und praktizierten staatlichen Kontrollaktivitäten im Bereich der Lebensmittelüberwachung an und ergänzt und unterstützt diese. Durch die Bewertung, Darstellung in verständlicher Form und Transparentmachung der Kontrollergebnisse soll auch eine Verstärkung der Schutzwirkung der amtlichen Kontrolle erreicht werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf führt ein landesweit einheitliches System für die Bewertung, Darstellung und Transparentmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Transparenzsystem) ein.

In das Transparenzsystem werden alle Lebensmittelbetriebe einbezogen, die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Behörde zu registrieren sind und auf die § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb) anwendbar ist. Die Primärproduktion wird nicht einbezogen.

Die Grundlage für das Transparenzsystem ist ein einheitliches Beurteilungssystem für die Ermittlung und Bewertung des Kontrollergebnisses mit einheitlichen Beurteilungs- und Bewertungsmaßstäben. Die Elemente des Beurteilungssystems sowie eine leicht verständliche Form der Darstellung des Kontrollergebnisses, die als Kontrollbarometer bezeichnet wird, werden geregelt. Zudem wird die rechtliche Grundlage für eine

Transparentmachung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung geschaffen. Nach Ablauf einer 36 Monate dauernden, für die Lebensmittelunternehmer freiwilligen Einführungsphase sind danach die Lebensmittelunternehmer verpflichtet, das Kontrollbarometer an gut sichtbarer Stelle zugänglich zu machen.

Das dem Transparenzsystem zu Grunde liegende Beurteilungssystem für amtliche Betriebskontrollen knüpft an das bereits in Nordrhein-Westfalen praktizierte Verfahren der amtlichen Lebensmittelüberwachung an. Seit 2007 führen die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) des Bundes amtliche Betriebskontrollen durch. Das Ergebnis der Betriebskontrolle bildet die Grundlage für die zu dokumentierende Risikobeurteilung und Risikoeinstufung eines Lebensmittelbetriebes. Dabei werden unter anderem die Merkmale „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“ und „Hygienemanagement“ nach einheitlichen, in der AVV RÜb beschriebenen Kriterien beurteilt.

Das Transparenzsystem knüpft an die Ergebnisse der bereits jetzt im Rahmen der Risikobeurteilung erfolgenden amtlichen Betriebskontrollen an. Die Ergebnisse werden im Transparenzsystem auf der Grundlage des von der Verbraucherschutzministerkonferenz entwickelten Modells bewertet und in einer zusammenfassenden graphischen Darstellung abgebildet. Die im Gesetz als Muster vorgegebene graphische Darstellung ist allgemein leicht verständlich und anschaulich und wird als Kontrollbarometer bezeichnet. Neben dem aktuellen Kontrollergebnis werden nach Ablauf der Einführungsphase zusätzlich die Ergebnisse der letzten drei amtlichen Kontrollen dargestellt.

Das Kontrollbarometer ist durch den Lebensmittelunternehmer in seiner Betriebsstätte und durch die zuständige Behörde im Internet oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Die Verpflichtungen gelten erst nach einer Einführungsphase von 36 Monaten. Innerhalb dieser Einführungsphase ist der Lebensmittelunternehmer zwar nicht verpflichtet aber berechtigt, das Kontrollergebnis in seinem Betrieb zugänglich zu machen. In der Einführungsphase sollen die Behörden, Wirtschaftsbeteiligten und die Verbraucherschaft Erfahrungen mit dem neuen Transparenzsystem sammeln.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft, wird aber zuvor evaluiert, um eine Grundlage für eine Entscheidung über die Fortgeltung zu schaffen. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Erfahrungen, die Behörden, Lebensmittelunternehmer und die Verbraucherschaft in der Einführungsphase mit dem Transparenzmodell gemacht haben.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 1 GG. Danach haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Unter Gebrauchmachen wird eine erschöpfende Regelung verstanden (Schmidt-Bleibtreu, GG, Art. 72 Rn. 27). Inwieweit bundesgesetzliche Regelungen erschöpfend sind, kann nicht allgemein, sondern nur anhand der einschlägigen Bestimmungen und des jeweiligen Sachbereichs festgestellt werden (BVerfGE 109, 190, Rn. 142 zitiert nach juris). Es ist in erster Linie auf das Bundesgesetz selbst, sodann auf den hinter dem Gesetz stehenden Regelungszweck, ferner auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Gesetzesmaterialien abzustellen (BVerfGE 113, 348, Rn 105, zitiert nach juris). Der Gebrauch der Kompetenz durch den Bund muss bei Gesamtwürdigung des Normenkomplexes zudem hinreichend erkennbar sein (Schmidt-Bleibtreu, a.a.O.). Entscheidend ist, ob und inwieweit die Gesetzgebungsgegenstände identisch sind.

Neben einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Regelung kann auch das "absichtsvolle Unterlassen" eine Sperrwirkung für die Länder erzeugen (BVerfGE 113, 348, Rn.105, zitiert nach juris). Zu einem erkennbar gewordenen Willen des Bundesgesetzgebers, zusätzliche Regelungen auszuschließen (bewusste Regelungslücke), darf sich ein Landesgesetzgeber nicht in Widerspruch setzen, selbst wenn er das Bundesgesetz für unzureichend hält (BVerfGE 113, 348, Rn. 105). Der Eintritt einer Sperrwirkung zu Lasten der Länder setzt dann aber voraus, dass der Gebrauch der Kompetenz durch den Bund bei Gesamtwürdigung des Normenkomplexes hinreichend erkennbar ist. Konzeptionelle Entscheidungen des Bundesgesetzgebers dürfen insofern durch die Landesgesetzgeber nicht verfälscht werden (BVerfGE 113, 348, Rn. 106, zitiert nach juris).

Für Regelungen zum Verwaltungsverfahren steht den Länder nach Artikel 84 GG die Gesetzgebungskompetenz zu.

Unter Zugrundelegung dieser verfassungsrechtlichen Maßstäbe ist das fachlich zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) der Auffassung, dass die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vorliegend nicht abschließend sind. § 40 Absatz 1 und Absatz 1a LFGB lassen noch Raum für landesrechtliche Regelungen, durch die Unternehmer zur Transparentmachung der Ergebnisse lebensmittelrechtlicher Kontrollen verpflichtet werden. Dementsprechend könnten die Länder über die bestehenden Vorschriften des LFGB hinaus die Lebensmittelinformation – und damit auch die Einführung eines sogenannten Kontrollbarometers regeln. Dafür spricht, dass die Regelungen in § 40 Absatz 1 und 1a LFGB auf die Veröffentlichung bestimmter lebensmittelrechtlicher Verstöße durch die Behörde abzielen, aus denen eine gewisse Gefahr für den Verbraucher resultieren kann. Dies ist von einem System der verpflichtenden umfassenden Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse durch den Lebensmittelunternehmer selbst klar abgrenzbar. Auch aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7374/17) ergibt sich nicht, dass der Gesetzgeber Veröffentlichungspflichten von Lebensmittelunternehmen, die über die behördlichen Veröffentlichungspflichten mit "Warnfunktion" hinausgehen, ganz bewusst ausschließen wollte. Insofern sind § 40 Absatz 1 und Absatz 1a LFGB als Mindestregelungen zu verstehen, die weitergehende Regelungen durch Landesrecht zulassen.

Die Verbraucherschutzminister der Länder haben den Bund seit 2011 mehrfach aufgefordert, eine bundesrechtliche Rechtsgrundlage für die Einführung des „VSMK-Modells“ zur Schaffung von Transparenz über die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu schaffen. Zuletzt haben sie im Mai 2015 dem Bund dafür eine Frist bis zum Sommer 2015 gesetzt. Der Bund war jedoch trotz der vielfältigen Initiativen und jahrelangen Bemühungen auf fachlicher und verbraucherpolitischer Ebene dazu nicht bereit.

B Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Gesetzeszweck. Danach ist Zweck des Gesetzes, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Ergebnisse von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung leicht zugänglich und in verständlicher Form transparent zu machen. Dazu wird gemäß **Satz 2** in dem Gesetz geregelt, wie die amtlichen Kontrollergebnisse nach einheitlichen Beurteilungsmerkmalen ermittelt, bewertet und dargestellt werden sowie zugänglich zu machen sind.

Absatz 2 Satz 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Hiernach sind alle Lebensmittelbetriebe umfasst, bei denen im Rahmen der regelmäßigen amtlichen Kontrolle zur Ermittlung der risikoorientierten Kontrollfrequenz alle Beurteilungsmerkmale nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 überprüft werden. Dadurch sollen die Betriebe ausgenommen werden, die wegen eines ausschließlich auf verpackte Lebensmittel beschränkten Angebots in Form eines Beigeschäfts (z.B. Apotheken, Tankstellen, Fitness-Studios) oder aus anderen Gründen (z.B. Versandhandel, Lagerhäuser) nicht regelmäßig und umfassend kontrollpflichtig sind.

Satz 2 nimmt Betriebe der Primärproduktion im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Damit folgt der Gesetzgeber der Empfehlung aus dem Transparenzmodell der Verbraucherschutzministerkonferenz. Nicht von der Ausnahme erfasst sind im Zusammenhang mit einer Primärproduktion betriebene Lebensmittelbetriebe (z.B. sog. Bauerncafés, Bauern-läden), die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Behörde zu registrieren sind und auf die § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) anwendbar ist.

Absatz 3 regelt, welche Behörde für den Vollzug des Gesetzes zuständig ist.

Die Transparentmachung der Kontrollergebnisse knüpft an die amtlichen Überwachungsergebnisse an, die im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelüberwachung ermittelt werden. Die allgemeine Lebensmittelüberwachung obliegt nach § 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NW. 1985 S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 220), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293) den Kreisordnungsbehörden. Insofern ist es sachgerecht, auch den Vollzug für die Bewertung und Transparentmachung der Kontrollergebnisse auf die Kreisordnungsbehörden zu übertragen. Da die gesetzlichen Regelungen bereits sehr konkret bestimmen, wie eine Bewertung und Transparentmachung zu erfolgen hat, soll die Aufgabe nach diesem Gesetz nur als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen werden.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt die Grundlagen für die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen, die transparent gemacht werden sollen.

Nummer 1 verweist auf die allgemeinen Anforderungen an eine amtliche Betriebskontrolle, über deren Ergebnis zu informieren ist. Die amtliche Lebensmittelüberwachung durch die zuständigen Behörden erfolgt bisher nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) des Bundes. Dabei werden im Rahmen eines risikobasierten Beurteilungssystems Beurteilungsmerkmale sowie dazugehörige Beurteilungskriterien nach einheitlichen, in der AVV RÜb beschriebenen Kriterien beurteilt.

Da sich dieses System in der Praxis bewährt hat, knüpft der Gesetzgeber daran an. Mit der Anknüpfung an bewährte, in der Praxis bestehende Überwachungsstandards und Überwachungssysteme ist zudem gewährleistet, dass durch das Transparenzsystem kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand für die zuständigen Behörden entsteht. Auch für die Lebensmittelunternehmer ist die Überwachung auf der Grundlage eines risikobasierten Beurteilungssystems nicht mit neuen Überwachungsstandards oder Überwachungserfordernissen verbunden.

In **Nummer 2 Buchstaben a bis c** wird geregelt, dass die im Rahmen des risikobasierten Beurteilungssystems der AVV RÜb zu beurteilenden Hauptmerkmale „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“, „Verlässlichkeit der Eigenkontrollen“ und „Hygienemanagement“, bezogen auf konkret benannte Beurteilungskriterien in das Kontrollergebnis einfließen. Dabei

entspricht das Beurteilungsmerkmal „Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers“ nach Nummer 2 Buchstabe a dem Hauptmerkmal „Verhalten des Lebensmittelunternehmers“ nach AVV RÜb ohne den Bereich „Mitarberschulung“. Die Beurteilungskriterien erfassen konkrete Prüfgegenstände, die im Betrieb zur Ermittlung des Kontrollergebnisses betrachtet und beurteilt werden. So werden beispielsweise für das Beurteilungsmerkmal „Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen“ die Beurteilungskriterien Art und Anzahl aller verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Anzahl von Probenbeanstandungen in Bezug auf Gesundheitsgefahr oder Täuschungsschutz oder Einhaltung von behördlich gesetzten Fristen und Maßnahmen oder Anordnungen vorgegeben. Bei der Festlegung von Beurteilungskriterien hat sich der Gesetzgeber an in der Überwachungspraxis bestehende Beurteilungs- und Entscheidungshilfen für die Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben im Sinne der AVV RÜb orientiert. Die hier festgelegten Grundlagen entsprechen weitgehend den von der Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossenen fachlichen Grundlagen für ein Transparenzsystem. Geringfügige Modifikationen sind veranlasst durch Erkenntnisse, die mittlerweile in den Städten Bielefeld und Duisburg mit dem Projekt „KOBRA“ gewonnenen wurden sowie durch Anregungen der Wirtschaftsbeteiligten.

Nummer 3 verweist auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes, in denen geregelt ist, wie die bei den amtlichen Kontrollen getroffenen Feststellungen zu beurteilen und zu bewerten sind.

Absatz 2 ermöglicht dem Lebensmittelunternehmer, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vor Durchführung einer ersten amtlichen Betriebskontrolle auf Antrag eine Einstufung des Kontrollergebnisses nach Aktenlage zu erhalten. Diese Möglichkeit soll den Lebensmittelunternehmer, insbesondere in Anbetracht des für ihn nach Ablauf der Einführungsphase verbindlichen Transparenzsystems, in die Lage versetzen, unabhängig von einer risikobasierten Kontrollfrequenz zeitnah ein Kontrollbarometer zu erhalten, um Wettbewerbsverzerrungen begegnen zu können.

Zu § 3:

§ 3 konkretisiert die Beurteilungskriterien unter Verweis auf die Anlagen 1 bis 3.

Zu § 4:

§ 4 bestimmt das System, mit dem die bei den amtlichen Kontrollen zu den jeweiligen Beurteilungsmerkmalen getroffenen Feststellungen einheitlich bewertet werden können. Das System enthält fünf Beurteilungsstufen, denen jeweils Punktwerte zugeordnet werden.

Absatz 1 legt ein System zur Beurteilung des Kontrollergebnisses fest. Dies erfolgt auf der Grundlage der für die Überwachungspraxis bestehenden Vorgaben zur Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben im Sinne der AVV RÜb.

Die Beurteilung soll auf der Grundlage der bei der amtlichen Kontrolle erfolgten Beurteilung der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale und der dazu vergebenen (Malus)Punktwerte erfolgen.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die zuständige Behörde, die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend dem Beurteilungsbogen nach Anlage 4 zu diesem Gesetz oder in vergleichbarer Form zu dokumentieren. Diese Dokumentationsverpflichtung besteht bereits nach der AVV RÜb im Rahmen der risikoorientierten Überwachung und wird formularmäßig über BALVI unterstützt.

Zu § 5:

§ 5 legt das Bewertungssystem fest. Die sich aus der Beurteilung der Beurteilungsmerkmale ergebenden (Malus)Punktwerte werden addiert und drei Ergebnisstufen zugeordnet. Der Gesetzgeber hat in Anknüpfung an die Empfehlung der Verbraucherschutzministerkonferenz

die drei Ergebnisstufen bei einem maximal zu erreichenden (Malus)Punktergebnis von 73 wie folgt differenziert:

0 - 36 Punkte: „Anforderungen erfüllt“
keine oder wenige geringfügige Mängel festgestellt

37 - 54 Punkte: „Anforderungen teilweise erfüllt“
mehrere geringfügige oder einzelne schwerwiegende Mängel festgestellt

55 - 73 Punkte: „Anforderungen unzureichend erfüllt“
mehrere schwerwiegende Mängel festgestellt

Zu § 6:

Absatz 1 gibt vor, wie die graphische Darstellung der Kontrollergebnisse zu erfolgen hat. Die Darstellung des Kontrollergebnisses erfolgt in Form eines Balkendiagramms, das die Ergebnisstufen nach § 5 abbildet. Den Ergebnisstufen werden die Farben Grün („Anforderungen erfüllt“), Gelb („Anforderungen teilweise erfüllt“) und Rot („Anforderungen unzureichend erfüllt“) zugeordnet. Die nach § 5 ermittelte Gesamtpunktzahl wird in Relation zur maximalen Punktzahl gesetzt und im Balkendiagramm mit einem Pfeil markiert. Unter dem Balkendiagramm werden die Beurteilungsmerkmale und deren Beurteilung in Textform aufgeführt.

Abweichend von den Vorgaben dieses Absatzes wird von einer Darstellung der Bewertung „Anforderungen unzureichend erfüllt“ abgesehen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 erfüllt sind.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die zuständige Behörde unter Verwendung des in Anlage 5 aufgeführten Musters ein Dokument erstellt, das die Anschrift der zuständigen Behörde, die Anschrift der Betriebsstätte und den Namen des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers sowie die in Absatz 1 aufgeführten Angaben enthält. Dieses Dokument wird als Kontrollbarometer bezeichnet (Legaldefinition).

Nach **Satz 2** sind in das Kontrollbarometer neben dem aktuellen Kontrollergebnis -soweit vorhanden - noch die Kontrollergebnisse der drei vorhergehend erfolgten amtlichen Kontrollen aufzuführen. Die Transparentmachung der Ergebnisse vorhergegangener amtlicher Kontrollen ermöglicht dem Verbraucher, sich einen umfassenderen Eindruck über die „Kontrollbiografie“ des Betriebs zu verschaffen. Zudem wird die Motivation der Lebensmittelunternehmer gestärkt, kontinuierlich lebensmittelrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Satz 2 gilt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 nicht in der Einführungsphase. Nach Ablauf der Einführungsphase ist zunächst nur das aktuelle Kontrollergebnis abzubilden. Die Ergebnisse der vor Ablauf der in § 11 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist erfolgten amtlichen Kontrollen sind in dem ersten Kontrollbarometer nach Ablauf der Einführungsphase nicht aufzuführen.

Zu § 7:

Satz 1 verpflichtet die zuständige Behörde, dem Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die Erstellung des Kontrollbarometers erfolgt über BALVI und kann von der zuständigen Behörde ausgedruckt werden.

In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Betriebskontrolle besteht die Möglichkeit, dass die in dem Kontrollbarometer enthaltenen Feststellungen, verbunden mit der Unternehmerpflicht zur Veröffentlichung, in eine geschützte Rechtsstellung des Lebensmittelunternehmers eingreifen.

Die durch das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG) garantierten Verfahrensrechte des betroffenen Lebensmittelunternehmers gebieten es, ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den das Ergebnis tragenden, erheblichen Tatsachen zu äußern und ggf. Rechtsschutz zu erlangen, bevor die zuständige Behörde ihm das Ergebnis der amtlichen Betriebskontrolle in dem Kontrollbarometer graphisch dargestellt aushändigt oder zusendet.

Satz 2 erklärt insofern für die Anhörung die Vorschriften des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für entsprechend anwendbar. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift scheidet aus, da es sich bei der Erstellung oder Aushändigung/Zusendung des Kontrollbarometers nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Realakt handelt. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Eine Anhörung ist nach **Satz 3** nicht erforderlich, wenn der verantwortliche Lebensmittelunternehmer darauf verzichtet.

Im Regelfall wird die Anhörung des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers oder seines Beauftragten unmittelbar nach der Betriebskontrolle mündlich vor Ort erfolgen können. Falls dies nicht möglich ist, kann ein Anhörungsformular nach der Betriebskontrolle für den Verantwortlichen zurückgelassen werden, wonach die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt wird. Für die Stellungnahme ist von der zuständigen Behörde eine angemessene Frist zu setzen. Eine Regelfrist für die Stellungnahme wird nicht bestimmt, um den zuständigen Behörden die notwendige Flexibilität für eine zügige und „unbürokratische“ Bearbeitung im Einzelfall zu ermöglichen. Nach Würdigung der Stellungnahme des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers oder nach Ablauf einer angemessenen Anhörungsfrist erstellt die zuständige Behörde das Kontrollbarometer und stellt es dem Verantwortlichen zur Verfügung, um es für Verbraucherinnen und Verbraucher zugänglich zu machen.

Der Lebensmittelunternehmer ist nach § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, das Kontrollbarometer unverzüglich nach Erhalt zugänglich zu machen. Ist er der Auffassung, dass die behördlicherseits getroffenen Feststellungen unzutreffend sind und/oder die Darstellung im Kontrollbarometer nicht tragen, kann er vor dem Verwaltungsgericht im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsschutz erlangen. Das Kontrollbarometer, das für die Transparentmachung des Kontrollergebnisses zu verwenden ist, ist als Realakt einzuordnen.

Nach **Satz 4** kann der Lebensmittelunternehmer auf die Durchführung einer Anhörung verzichten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist nach **Satz 5** die Durchführung einer Anhörung oder der Verzicht darauf in den Akten zu vermerken.

Zu § 8:

§ 8 bestimmt, durch wen und in welcher Form über das Kontrollbarometer Transparenz herzustellen ist.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet den Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer unter Beachtung der Vorgaben von Absatz 2 und 3 zugänglich zu machen. Die Pflicht entsteht erst mit Aushändigung bzw. Zusendung des Kontrollbarometers durch die zuständige Behörde.

Nach **Satz 2** wird die zuständige Behörde verpflichtet, die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen unter Nennung des Lebensmittelunternehmers und der Betriebsstätte über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich zu machen. Damit soll ermöglicht werden, dass sich der interessierte Verbraucher ohne großen Aufwand, auch bereits im Vorfeld einer Konsumententscheidung darüber informieren kann, welche Ergebnisse amtlicher

Kontrollen für eine Betriebsstätte vorliegen. Mit der Doppelung der Informationsmöglichkeiten vor Ort in der Betriebsstätte und im Internet soll die Effizienz der Information im überwiegenden Verbraucherschutzinteresse gesteigert werden. Satz 2 stellt eine bereichsspezifische Ausnahme der Zweckbindung von Daten gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Datenschutzgesetz NRW dar und genügt damit den Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Die unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Transparentmachung nach Absatz 1 gilt erst nach Ablauf einer 36 Monate dauernden Einführungsphase (§ 11 Absatz 1 Satz 2). In der Einführungsphase können die Lebensmittelunternehmer auf freiwilliger Basis die Kontrollbarometer zugänglich machen. Dabei sind auch in der Einführungsphase die Vorgaben der Absätze 2 bis 5 zu beachten.

Soweit die amtliche Kontrolle zu dem Ergebnis führt, dass in der Betriebsstätte die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nur teilweise oder nur unzureichend erfüllt sind, kann die Verpflichtung zur Information über das Kontrollergebnis nach Absatz 1 zu einem Eingriff in die durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsfreiheit des Lebensmittelunternehmers führen. Dieser Eingriff ist aber als Berufsausübungsregelung verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Mit dem Transparentmachen von Ergebnissen amtlicher Kontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung werden legitime Gemeinwohlziele verfolgt.

Das Transparentmachen ermöglicht Verbraucherinnen und Verbraucher, sich über die Ergebnisse amtlicher Kontrollen bereits unmittelbar an einer Betriebsstätte vor dem Betreten oder im Vorfeld über das Internet in leicht verständlicher und unaufwändiger Art und Weise zu informieren. Das Transparentmachen stärkt damit das Leitbild des mündigen Verbrauchers, der seine Konsumententscheidungen auf der Basis von relevanten Informationen trifft. Markttransparenz durch Information setzt den Verbraucher erst in die Lage, von seiner durch Artikel 2 Absatz 1, 12 Absatz 1 GG geschützten Vertragsfreiheit sachgerecht Gebrauch zu machen.

Zudem soll die Informationspflicht den einzelnen Lebensmittelunternehmer präventiv noch stärker und kontinuierlicher als bisher dazu veranlassen, seinen Betrieb im Einklang mit den lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften zu betreiben. Damit werden der Gesundheitsschutz bei dem Verkehr mit Lebensmitteln und die Wirkung der amtlichen Betriebskontrolle verstärkt. Auch erhalten redlich und ordnungsgemäß agierende Lebensmittelunternehmer die Chance, sich für den Verbraucher erkennbar von „schwarzen Schafen“ unter Mitkonkurrenten abzugrenzen.

Letztlich führt eine Information über die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen auch zu mehr Transparenz des staatlichen Handelns im Bereich der Lebensmittelüberwachung, wie sie von Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) 882/2004 gefordert wird und stärkt das Vertrauen der Verbraucherschaft in die Tätigkeit der amtlichen Lebensmittelkontrolle.

Die Pflicht zum Transparentmachen ist auch geeignet, die verfolgten Ziele zu erreichen. Zwar bildet die Information über das Ergebnis einer amtlichen Betriebskontrolle lediglich die Betriebszustände im Zeitpunkt der Kontrolle ab. Als Beurteilungsgrundlage für Konsumententscheidungen sind aber auch Feststellungen zu in der Vergangenheit liegenden Betriebsverhältnissen aussagekräftig. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Informationspflicht auch noch auf vorhergehende Kontrollergebnisse erstreckt.

Die Regelung ist auch erforderlich. Derzeit bestehen für Verbraucherinnen und Verbraucher keine tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten, sich vor dem Besuch einer Betriebsstätte über leicht verständlich dargestellte Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen in vergleichbar unaufwändiger Art und Weise im Internet oder vor Ort in der Betriebsstätte zu informieren. Insofern erfahren das ordnungsrechtliche Instrumentarium sowie die bestehenden straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Vorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts auch eine zusätzliche Verstärkung ihrer Schutzwirkung durch das Instrument der Transparentmachung amtlicher Kontrollergebnisse. Durch die Pflicht zur Information über die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen wird die Motivation der Lebensmittelunternehmer deutlich steigen, lebensmittelrechtliche Regelungen stetig zu befolgen.

Letztlich ist die Regelung auch angemessen. Soweit das Kontrollergebnis mit dem Gesamturteil „Anforderungen erfüllt“ abschließt, ist bereits fraglich, ob die Informationspflicht darüber grundrechtsrelevant ist. Denn „Artikel 12 Absatz 1 GG schützt nicht vor der Verbreitung zutreffender und sachlich gehaltener Informationen am Markt, die für das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung sein können, selbst wenn die Inhalte sich auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirken“ (BVerfGE 105, 252, 268).

Soweit in der Betriebsstätte die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nur teilweise oder nur unzureichend erfüllt sind, hat der Lebensmittelunternehmer ein großes Interesse daran, dass dies nicht publik wird. Die Pflicht zur Transparentmachung schlechter Kontrollergebnisse kann zum Fernbleiben von Kunden mit der Folge von Umsatz- und Gewinneinbußen führen und sich in seltenen Einzelfällen zu einer Existenzgefährdung verdichten.

Demgegenüber verfolgt die Verpflichtung zum Transparentmachen öffentliche Interessen von erheblichem Gewicht, die die Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Informationspflicht bewirkt mittelbar eine Steigerung der Effizienz des Gesundheitsschutzes (Artikel 2 Absatz 2 GG) sowie des Täuschungsschutzes. Zudem ist die Stärkung der regelkonform tätigen Lebensmittelunternehmer ein Ziel des Gesetzes. Auch das Vertrauen in die Arbeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung soll durch eine Verbesserung der Verwaltungstransparenz gestärkt werden. Letztlich ist die Informationspflicht Voraussetzung dafür, dass der mündige Verbraucher seine Konsumententscheidungen auf der Basis von relevanten Informationen über eine Betriebsstätte trifft, zu denen er nicht ohne Weiteres Zugang hat und versetzt ihn in die Lage, von seiner durch Artikel 2 Absatz 1, 12 Absatz 1 GG geschützten Vertragsfreiheit Gebrauch zu machen.

Soweit die amtliche Kontrolle zu dem Ergebnis führt, dass in der Betriebsstätte die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nur teilweise oder nur unzureichend erfüllt sind, kann die Verpflichtung zur Information über das Kontrollergebnis in einzelnen Fällen mittelbar auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Lebensmittelunternehmers berühren. Dies setzt voraus, dass die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle erkennbar rückführbar sind auf die dahinter stehende verantwortliche Person. Sollte damit ein niedrighschwelliger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Lebensmittelunternehmers verbunden sein, ist dieser aber aus den zuvor geschilderten Gründen ebenfalls verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Absatz 2 regelt die Art und Weise wie das Kontrollbarometer durch den Lebensmittelunternehmer an einer bereits von außen gut sichtbarer Stelle im Betrieb zugänglich zu machen ist sowie Verfahrensweisen für Fälle von Verlust, Beschädigung und Betriebsänderungen.

Absatz 3 trifft Regelungen zum Transparentmachen für Betriebsstätten, in denen Lebensmittel nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben werden. Hier hat der Lebensmittelunternehmer das Kontrollbarometer unverändert, vollständig und für den Verbraucher leicht auffindbar auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Absatz 4 enthält Regelungen zur Nutzung der Abbildung des Kontrollbarometers durch den Lebensmittelunternehmer. Nach **Satz 1** darf das Kontrollbarometer nur in der Abbildung unverändert und vollständig zu anderen Zwecken verwendet werden. Satz 2 lässt davon Abweichungen in der Größe zu, um beispielsweise eine Verwendung auf Speisekarten oder Werbeträgern zu ermöglichen.

Absatz 5 bestimmt, wann das Kontrollbarometer seine Gültigkeit verliert und was daraus folgt. Der Verlust der Gültigkeit tritt „qua Gesetz“ ein. Eines weitergehenden Vollzugsaktes der zuständigen Behörde bedarf es dazu nicht.

Nach **Satz 1** endet die Gültigkeit sobald der Lebensmittelunternehmer von der zuständigen Behörde ein neues Kontrollbarometer erhalten hat sowie bei einem Wechsel des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers oder bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte, die der Unternehmer der zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 mitzuteilen hat. **Satz 2** verpflichtet den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer in diesen Fällen, das ungültige Kontrollbarometer aus seiner Betriebsstätte und von seiner Internetseite und sonstigen von ihm genutzten virtuellen Plattformen zu entfernen und eine sonstige Nutzung gemäß Absatz 4 zu beenden.

Zu § 9:

Absatz 1 ermöglicht es in **Satz 1** dem Lebensmittelunternehmer, bei der zuständigen Behörde eine zusätzliche amtliche Kontrolle zu beantragen. Dies ist aber nur möglich, wenn das Ergebnis der letzten amtlichen Kontrolle seines Betriebes nach § 5 der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde. Die zusätzliche amtliche Kontrolle ist kostenpflichtig, erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung unangekündigt und entspricht im Umfang einer amtlichen Regelkontrolle nach AVV RÜb. Von der zusätzlichen amtlichen Kontrolle zu unterscheiden ist eine von Amts wegen erforderliche Nachkontrolle, bei der nur überprüft wird, ob die zuvor festgestellten Mängel behoben sind. Eine solche Nachkontrolle erfolgt von Amts wegen im Rahmen der allgemeinen Lebensmittelüberwachung, ist keine Kontrolle im Sinne von § 1 und findet insofern auch keinen Eingang in das Kontrollbarometer. Durch die Verwendung des Wortes „soll“ bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass dem Antrag des Lebensmittelunternehmers auf Durchführung einer zusätzlichen Kontrolle in der Regel unter den in Satz 1 aufgeführten Bedingungen nachgekommen werden soll. Bei atypischen Sachverhalten oder Situationen ist es der zuständigen Behörde aber noch möglich, von den Vorgaben des Satzes 1 abzuweichen.

Satz 2 regelt, dass der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf eine weitere zusätzliche amtliche Kontrolle nicht besteht, wenn das Kontrollergebnis der zusätzlichen amtlichen Kontrolle oder einer amtlichen Nachkontrolle der Ergebnisstufe „Anforderungen teilweise erfüllt“ oder „Anforderungen unzureichend erfüllt“ zugeordnet wurde. Dadurch soll verhindert werden, dass so lange zusätzliche amtliche Kontrollen beantragt und durchgeführt werden, bis ein gewünschtes Ergebnis vorliegt oder ein unerwünschtes Kontrollergebnis aus der „Kontrollbiografie“ verschwunden ist.

Absatz 2:

In Fällen, in denen ein Lebensmittelunternehmer, dessen Betrieb bislang mit dem Ergebnis „Anforderungen erfüllt“ bewertet wurde, nach Ablauf der 36-monatigen Einführungsphase erstmalig eine Bewertung „Anforderungen unzureichend erfüllt“ erhalten und dies durch eine verbindliche Veröffentlichung gemäß § 8 Absatz 1 publik würde, besteht die Gefahr unangemessener, existenzbedrohender Nachteile. Um zu vermeiden, dass in derartigen Fällen ein einmaliges Versäumnis der Einhaltung der Anforderungen existenzbedrohende Folgen hat, soll abweichend von § 6 Absatz 1 einmalig von der Ausstellung eines Kontrollbarometers mit der Bewertung „Anforderungen unzureichend erfüllt“ abgesehen werden. Dies gilt aber nur, wenn der Lebensmittelunternehmer unverzüglich eine zusätzliche amtliche Kontrolle nach § 9 Absatz 1 beantragt. Das Ergebnis der zusätzlichen Kontrolle findet dann Eingang in das Kontrollbarometer.

Zu § 10:

§ 10 ermächtigt die zuständige Behörde, notwendige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich sind. Damit wird eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, auf deren Grundlage die zuständige Behörde gegenüber dem Lebensmittelunternehmer Verstößen gegen Vorschriften des Gesetzes ordnungsrechtlich begegnen kann. Der Behörde wird Ermessen eingeräumt („kann“), weil es häufig auch möglich sein wird, den Lebensmittelunternehmer ohne ordnungsrechtliche Anordnungen zur Befolgung der Transparenzvorschriften zu bewegen.

Zu § 11:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und eine Berichtspflicht.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Gesetz einen Tag nach dessen Verkündung in Kraft tritt. Abweichend davon treten nach **Satz 2** die Vorschriften § 6 Absatz 2 Satz 2 (Verpflichtung der zuständigen Behörde, vorhergehende Kontrollergebnisse im Kontrollbarometer auszuweisen), § 7 Satz 2 bis Satz 5 (Anhörungserfordernis), § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 (Verpflichtung des Lebensmittelunternehmers und der Behörde zum Transparentmachen) sowie § 9 (Anspruch auf zusätzliche Kontrolle) erst 36 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft.

Danach entstehen die Verpflichtung des Lebensmittelunternehmers und der Behörde, das Kontrollbarometer zugänglich zu machen sowie flankierende Regelungen erst nach einer Einführungsphase von 36 Monaten. Innerhalb dieser Einführungsphase ist der Lebensmittelunternehmer zwar nicht verpflichtet aber berechtigt, das Kontrollergebnis in seinem Betrieb zugänglich zu machen. In der Einführungsphase sollen die Behörden, Wirtschaftsbeteiligten und die Verbraucherschaft Erfahrungen mit dem neuen Transparenzsystem sammeln.

Absatz 2 sieht ein Außerkrafttreten des Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2022 vor. Das Gesetz wird zuvor evaluiert, um eine Grundlage für eine Entscheidung über die Fortgeltung zu schaffen. Die Landesregierung wird dem Landtag über die Erfahrungen, die Behörden, Lebensmittelunternehmer und die Verbraucherschaft in der Einführungsphase mit dem Transparenzmodell gemacht haben, berichten.